

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2018

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 30. November 2018

Nr. 18

Tag	INHALT	Seite
20. 11. 18	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung des Unterhaltsvorschußgesetzes	429
20. 11. 18	Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Gesetzes über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Landtag von Baden-Württemberg	430
20. 11. 18	Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg	431
13. 11. 18	Verordnung der Landesregierung zur Aufhebung der Verordnung über die Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs Backnang	433
13. 11. 18	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Umwandlungsverordnung	433
9. 11. 18	Verordnung des Innenministeriums über die Neufestsetzung der Pauschalen nach § 15 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes für das Jahr 2015	434
13. 11. 18	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden nach der Justizbeitreibungsordnung	435

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung des Unterhaltsvorschußgesetzes

Vom 20. November 2018

Der Landtag hat am 7. November 2018 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Durchführung des Unterhaltsvorschußgesetzes vom 11. Dezember 1979 (GBl. S. 543), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Februar 2004 (GBl. S. 66) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort »Unterhaltsvorschußgesetzes« durch das Wort »Unterhaltsvorschussgesetzes« ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Unter die Paragrafenbezeichnung wird folgende Überschrift eingefügt:
»Zuständigkeit«

b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Absatzbezeichnung »(1)« gestrichen und die Angabe »vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184)« durch die Wörter »in der Fassung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3153) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung« ersetzt.

c) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

3. § 2 wird wie folgt gefasst:

»§ 2

Beteiligung der Kommunen an den Ausgaben und Einnahmen

- (1) Die Landkreise und die Stadtkreise sowie die kreisangehörigen Gemeinden, die ein Jugendamt errichtet haben, tragen 30 Prozent der Ausgaben für die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.
- (2) Den Landkreisen und den Stadtkreisen sowie den kreisangehörigen Gemeinden, die ein Jugendamt errichtet haben, stehen 40 Prozent der Einnahmen nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes zu.«

4. Folgender § 3 wird angefügt:

»§ 3

Überprüfung

(1) Das Land überprüft den im Rahmen dieses Gesetzes gewährten finanziellen Ausgleich nach § 2 im Lauf des Jahres 2020 auf der Basis der Daten vom 1. Juli 2017 bis zum 31. Dezember 2019.

(2) Weicht die tatsächliche Gesamtbelastung der Landkreise und der Stadtkreise sowie der kreisangehörigen Gemeinden, die ein Jugendamt errichtet haben, im Überprüfungszeitraum um mehr als 10 Prozent von der angenommenen jährlichen Mehrbelastung von 7 500 000 Euro ab, soll der Belastungsausgleich im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen mit Wirkung ab dem 1. Juli 2017 angepasst werden.«

Artikel 2

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 20. November 2018

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL

SITZMANN

DR. EISENMANN

BAUER

UNTERSTELLER

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

LUCHA

HAUK

HERMANN

**Gesetz zur Änderung des
Abgeordnetengesetzes und des
Gesetzes über die Rechtsstellung und
Finanzierung der Fraktionen im Landtag
von Baden-Württemberg**

Vom 20. November 2018

Der Landtag hat am 7. November 2018 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Abgeordnetengesetzes

§ 6 Absatz 4 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags (Abgeordnetengesetz) vom 12. September 1978 (GBl. S.473), das zuletzt durch

Gesetz vom 22. Februar 2017 (GBl. S. 77) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe »Satz 3« durch die Angabe »Satz 4« ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

»Eine Übernahme von Aufwendungen kommt nur in Betracht, wenn

1. vor Beginn des Beschäftigungsverhältnisses ein Führungszeugnis des Mitarbeiters oder des Praktikanten vorgelegt wird und

2. das Führungszeugnis keinen Eintrag wegen einer vorsätzlichen Straftat enthält oder eine Gefährdung parlamentarischer Schutzgüter im konkreten Einzelfall nach Abwägung aller Umstände nicht zu befürchten ist.«

c) Der neue Satz 4 erhält folgende Fassung:

»Der Präsident kann nähere Bestimmungen erlassen, insbesondere hinsichtlich der erstattungsfähigen Nebenleistungen und der Beschäftigung von Mitarbeitern und Praktikanten sowie über Nachweis und Abrechnung der Aufwendungen.«

Artikel 2

Änderung des Fraktionsgesetzes

Das Gesetz über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Landtag von Baden-Württemberg vom 12. Dezember 1994 (GBl. S. 639), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 576, 577) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»Gesetz über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Landtag von Baden-Württemberg (Fraktionsgesetz – FraktG)«

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»Die Fraktionen können Beschäftigungsverhältnisse mit Dritten eingehen sowie Aufträge vergeben. Vor Beginn des Beschäftigungsverhältnisses ist dem Landtag ein Führungszeugnis des Beschäftigten vorzulegen. Enthält das Führungszeugnis einen Eintrag wegen einer vorsätzlichen Straftat, sind die Leistungen des Landtags in Höhe der Aufwendungen für den Beschäftigten zu kürzen, es sei denn, dass eine Gefährdung parlamentarischer Schutzgüter im konkreten Einzelfall nach Abwägung aller Umstände nicht zu befürchten ist. Eine Kürzung wird auch dann vorgenommen, wenn kein Führungszeugnis vorgelegt wird. Die Fraktion hat die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Präsidentin oder der Präsident kann nähere Bestimmungen erlassen.«

b) Der bisherige Absatz 3 Satz 2 wird Absatz 4. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

Artikel 3

Übergangsvorschriften

Die Regelungen in Artikel 1 Buchstabe b und Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a gelten für bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Beschäftigungsverhältnisse entsprechend. Das Führungszeugnis ist unverzüglich vorzulegen. Die Präsidentin oder der Präsident des Landtags kann nähere Bestimmungen erlassen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 20. November 2018

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	SITZMANN
DR. EISENMANN	BAUER
UNTERSTELLER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	HAUK
	HERMANN

Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg

Vom 20. November 2018

Der Landtag hat am 7. November 2018 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des E-Government-Gesetzes
Baden-Württemberg

Das E-Government-Gesetz Baden-Württemberg vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. März 2018 (GBl. S. 65, 72) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 4 wird folgende Angabe eingefügt:

»§ 4 a

*Elektronischer Rechnungsempfang;
Verordnungsermächtigung*«

b) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:

»§ 15

*E-Government-Infrastruktur und Rechtsgrundlagen
der Datenverarbeitung in Servicekonten*«

2. § 1 wird folgender Absatz angefügt:

»(7) § 4 a gilt abweichend von Absatz 1 bis 6 für alle Auftraggeber im Sinne von § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), für die nach § 159 Absatz 2 und 3 GWB die Vergabekammer Baden-Württemberg zuständig ist oder die für den Bund im Rahmen der Organleihe nach § 159 Absatz 1 Nummer 5 GWB in Vergabeverfahren tätig werden.«

3. § 4 wird folgender Satz angefügt:

»Die Behörden des Landes bieten für Verfahren nach Satz 1 geeignete elektronische Zahlungsmöglichkeiten an.«

4. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

»§ 4 a

*Elektronischer Rechnungsempfang;
Verordnungsermächtigung*

(1) Elektronische Rechnungen, die nach Erfüllung von öffentlichen Aufträgen und Aufträgen sowie zu Konzessionen von Auftraggebern nach § 98 GWB ausgestellt wurden und

1. für die nach § 159 Absatz 2 und 3 GWB die Vergabekammer Baden-Württemberg zuständige Vergabekammer ist oder

2. die für den Bund im Rahmen der Organleihe nach § 159 Absatz 1 Nummer 5 GWB vergeben wurden,

sind nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 zu empfangen und zu verarbeiten. Dies gilt auch, wenn der Wert des vergebenen öffentlichen Auftrags, des vergebenen Auftrags oder der Vertragswert der vergebenen Konzession den gemäß § 106 GWB jeweils maßgeblichen Schwellenwert unterschreitet. Vertragliche Regelungen, die die elektronische Rechnungsstellung vorschreiben, bleiben unberührt.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für die Gemeinden oder die Gemeindeverbände oder für die Auftraggeber, die in entsprechender Anwendung von §§ 99 bis 101 GWB den Gemeinden und Gemeindeverbänden zuzuordnen sind.

(3) Auftraggeber nach Absatz 1 sind subzentrale öffentliche Auftraggeber nach Artikel 2 Nummer 7 der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (ABl. L 133 vom 6. Mai 2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Eine Rechnung ist elektronisch, wenn

1. sie in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und

2. das Format die automatische und elektronische Verarbeitung der Rechnung ermöglicht.
- (5) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung besondere Vorschriften zur Ausgestaltung des elektronischen Rechnungverkehrs zu erlassen. Diese Vorschriften können sich beziehen auf
1. die Art und Weise der Verarbeitung der elektronischen Rechnung, insbesondere auf die elektronische Verarbeitung,
 2. die Anforderungen an die elektronische Rechnungsstellung, und zwar insbesondere an die von den elektronischen Rechnungen zu erfüllenden Voraussetzungen, den Schutz personenbezogener Daten, das zu verwendende Rechnungsdatenmodell sowie auf die Verbindlichkeit der elektronischen Form,
 3. die Befugnis von öffentlichen Auftraggebern, Sektorauftraggebern und Konzessionsgebern, in Ausschreibungsbedingungen die Erteilung elektronischer Rechnungen vorzusehen sowie
 4. Ausnahmen für sicherheitsspezifische Aufträge.«
5. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»§ 15

E-Government-Infrastruktur und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung in Servicekonten«

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Punkt am Ende von Nummer 5 wird durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Es wird die folgende Nummer angefügt:

»6. für die Entgegennahme, formale Prüfung und Weiterleitung an den Rechnungsempfänger von elektronischen Rechnungen nach § 4 a.«
 - c) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 bis 10 eingefügt:

»(5) Zur Nutzung der zentralen Dienste nach Absatz 4 Nummer 1 bis 7 können natürliche und juristische Personen (Nutzende) im Dienstleistungsportal Servicekonten einrichten. Der Nachweis der Identität der oder des Nutzenden eines Servicekontos kann auf unterschiedlichen Vertrauensniveaus erfolgen. Das für den Nachweis eingesetzte elektronische Identifizierungsmittel muss die Verwendung des für das jeweilige Verwaltungsverfahren erforderlichen Vertrauensniveaus ermöglichen. Die besonderen Anforderungen einzelner Verwaltungsverfahren an die Identifizierung Nutzender sind zu berücksichtigen.

(6) Zur Feststellung der Identität der oder des Nutzenden eines Servicekontos dürfen bei Registrierung und Nutzung folgende Daten verarbeitet werden:

 1. bei einer natürlichen Person: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsname, Geburtsort, Geburts-

land, Geburtsdatum, akademischer Grad, bei Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes die Abkürzung »D« für Bundesrepublik Deutschland und die Dokumentenart, der letzte Tag der Gültigkeitsdauer sowie das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen. Bei späterer Nutzung des Servicekontos mit dem elektronischen Identitätsnachweis sind grundsätzlich das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen und die Anschrift zu übermitteln,

2. bei einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft: Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer, Registerort, Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter; ist ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person, so sind deren Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer, Registerort und Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung zu erheben. Soweit eine natürliche Person für ein Unternehmen handelt, sind die in dem elektronischen Identitätsnachweis gespeicherten personenbezogenen Daten mit Ausnahme der Anschrift zu verwenden.

(7) Zur Kommunikation mit Nutzenden dürfen zusätzlich folgende Daten verarbeitet werden: De-Mail-Adresse oder vergleichbare Adresse eines Zustelldienstes eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28. August 2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Mobilfunknummer, Telefaxnummer.

(8) Wenn Nutzende durch Anmeldung über ihr Servicekonto ein elektronisches Verwaltungsverfahren einleiten oder mit der Behörde durch Nachrichten, die sie über das Postfach versendet haben, in Kontakt treten, eröffnen sie einen Zugang nach § 3 a Absatz 1 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes zur Übermittlung elektronischer Dokumente oder von Status- und Verfahrensinformationen zu Verwaltungsverfahren. Sie sind darüber bei der Einrichtung des Servicekontos ausdrücklich zu informieren.

(9) Die elektronische Identifizierung kann jeweils mittels einer einmaligen Abfrage der Daten des elektronischen Identitätsnachweises erfolgen. Die

Identitätsdaten werden bei einmaliger Abfrage der Identitätsdaten nach der Durchführung der elektronischen Identifizierung und Übermittlung an die für das Verwaltungsverfahren zuständige Behörde nicht in einem Servicekonto gespeichert. Mit Einwilligung der oder des Nutzenden sind eine dauerhafte Speicherung der Identitätsdaten und deren Übermittlung an und Verwendung durch die für die Verwaltungsverfahren zuständige Behörde zulässig. Im Falle der dauerhaften Speicherung müssen Nutzende jederzeit die Möglichkeit haben, das Servicekonto, gespeicherte Daten oder gespeicherte Dokumente selbständig zu löschen.

(10) Die für das Verwaltungsverfahren zuständigen Behörden können im Einzelfall mit Einwilligung der oder des Nutzenden die für deren oder dessen Identifizierung erforderlichen Daten bei der für das Servicekonto zuständigen Stelle elektronisch abrufen. Dies gilt auch für entsprechende Behörden des Bundes und anderer Länder.«

- d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 11 und 12.

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, sofern in dem folgenden Absatz nichts anderes geregelt ist.

(2) Artikel 1 Nummer 4 § 4a Absatz 1 bis 4 tritt am 18. April 2020 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 20. November 2018

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	SITZMANN
DR. EISENMANN	BAUER
UNTERSTELLER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	HAUK
	HERMANN

Verordnung der Landesregierung zur Aufhebung der Verordnung über die Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs Backnang

Vom 13. November 2018

Auf Grund von § 235 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November

2017 (BGBl. I S. 3635) in Verbindung mit § 171 Absatz 1 Satz 1 BauGB in der bis zum 30. April 1993 geltenden Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2254), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung der Landesregierung über die Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs Backnang vom 20. Dezember 1982 (GBl. 1983, S. 7) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 13. November 2018

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	SITZMANN
DR. EISENMANN	BAUER
UNTERSTELLER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
HAUK	WOLF
	HERMANN

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Umwandlungsverordnung

Vom 13. November 2018

Auf Grund von § 172 Absatz 1 Satz 4 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) wird verordnet:

Artikel 1

In § 3 der Umwandlungsverordnung vom 5. November 2013 (GBl. S. 309) werden die Wörter »nach Ablauf von fünf Jahren« durch die Wörter »am 18. November 2023« ersetzt. Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 13. November 2018

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	SITZMANN
DR. EISENMANN	BAUER
UNTERSTELLER	HAUK
WOLF	HERMANN

**Verordnung des Innenministeriums
über die Neufestsetzung der Pauschalen
nach § 15 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes
für das Jahr 2015**

Vom 9. November 2018

Auf Grund von § 22 Absatz 3 in Verbindung mit § 15 Absatz 4 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) vom 19. Dezember 2013 (GBL. S. 493), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GBL. S. 173, 187) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

*Übergangspauschale 2015 für Personen
im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 1 FlüAG
und ihre Familienangehörigen*

(1) Die Pauschale nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FlüAG wird für Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 1 FlüAG und ihre Familienangehörigen, die im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015 nach § 7 Absatz 1 FlüAG von den unteren Aufnahmebehörden aufgenommen und vorläufig untergebracht worden sind, rückwirkend auf die in der Anlage zu dieser Verordnung ausgewiesenen Beträge neu festgesetzt.

(2) Für positive oder negative Differenzbeträge aus der Verrechnung der neu festgesetzten Pauschalen mit bereits erbrachten Erstattungsleistungen sind keine Zinsen zu entrichten.

§ 2

Übergangspauschale 2015 für sonstige Personen

Die in § 22 Absatz 2 FlüAG für sonstige Personen für das Jahr 2015 festgesetzte Pauschale bleibt unberührt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 9. November 2018

STROBL

Anlage

(zu § 1)

Stadt- und Landkreise	Kreisbezogene Pauschale 2015 – EUR –
Alb-Donau-Kreis	4 351
Stadtkreis Baden-Baden	8 217
Biberach	5 680
Böblingen	6 843
Bodenseekreis	7 072
Breisgau-Hochschwarzwald	7 025
Calw	4 497
Emmendingen	6 619
Enzkreis	5 775
Esslingen	7 664
Stadtkreis Freiburg	9 441
Freudenstadt	5 820
Göppingen	7 201
Stadtkreis Heidelberg	44 078
Heidenheim	6 125
Landkreis Heilbronn	7 111
Stadtkreis Heilbronn	5 342
Hohenlohekreis	5 422
Landkreis Karlsruhe	10 808
Stadtkreis Karlsruhe	0
Konstanz	6 538
Lörrach	6 808
Ludwigsburg	7 274
Main-Tauber-Kreis	7 197
Stadtkreis Mannheim	75 504
Neckar-Odenwald-Kreis	6 696
Ortenaukreis	4 816
Ostalbkreis	21 538
Stadtkreis Pforzheim	7 625
Rastatt	6 553
Ravensburg	7 704
Rems-Murr-Kreis	6 955
Reutlingen	7 070
Rhein-Neckar-Kreis	5 954
Rottweil	4 631
Schwäbisch Hall	5 235
Schwarzwald-Baar-Kreis	10 301
Sigmaringen	10 057
Stadtkreis Stuttgart	8 610
Tübingen	6 514
Tuttlingen	6 348
Stadtkreis Ulm	7 503
Waldshut	6 886
Zollernalbkreis	12 309

**Verordnung des Justizministeriums
zur Änderung der Verordnung über die
Bestimmung von Vollstreckungsbehörden
nach der Justizbetriebsordnung**

Vom 13. November 2018

Auf Grund von § 2 Absatz 1 Satz 2 des Justizbetriebsgesetzes in der Fassung vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1927), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2094, 2095) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Justizbetriebsgesetzes vom 11. September 1995 (GBl. S. 713), die durch Verordnung vom 25. September 2018 (GBl. S. 357) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Justizministeriums über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden nach der Justizbetriebsordnung vom 7. Oktober 1995 (GBl. S. 766), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008

(GBl. S. 333, 335) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter »der Justizbetriebsordnung« durch die Wörter »dem Justizbetriebsgesetz« ersetzt.
2. § 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im ersten Halbsatz werden die Wörter »der Justizbetriebsordnung« durch die Wörter »dem Justizbetriebsgesetz« ersetzt.
 - b) In Nummer 1 werden die Wörter »der Justizbetriebsordnung« durch die Wörter »des Justizbetriebsgesetzes« ersetzt.
 - c) In Nummer 3 werden das Wort »Bezirk« durch das Wort »Bezirk« und die Wörter »der Justizbetriebsordnung« durch die Wörter »des Justizbetriebsgesetzes« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 13. November 2018

WOLF

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Amtsrätin Ulrike Woher
Fernruf (07 11) 21 53-367
E-Mail: ulrike.wocher@stm.bwl.de

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 65 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 2,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Einband- decken 2018

Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Postfach 10 43 63
70038 Stuttgart
Telefax 07 11/6 66 01-34

Der **Verkaufspreis** für eine Einbanddecke beträgt **12 EUR** einschließlich **Porto** und Verpackung. **Hinweis:** Aufgrund des erwarteten Gesamtumfangs des Gesetzblattes 2018 wird es für 2018 zwei Bände geben. Deshalb sind zwei Einbanddecken erforderlich.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

Die Lieferung erfolgt gegen Rechnung bei telefonischer oder schriftlicher Bestellung an die Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg.

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich im März 2019.

Das Sachregister nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 2018 **wird den Beziehern** im März 2019 **kostenlos** zugesandt.
